



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Schultze, Ernst: Der Kampf gegen die Korruption der Polizei in Newyork. 2

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

und herüber flutet, der sich des Wohlwollens der französischen Gouverneure und der chinesischen Mandarinen und ihrer wirksamen Unterstützung erfreut und von der rührigen Mission laïque Française immer energischer entwickelt wird. Gilt es doch, sich neben der glücklich aufstrebenden deutschen und englischen Kulturarbeit siegreich zu behaupten!

Paris, Februar

Dr. Johannes Eschiedel



## Der Kampf gegen die Korruption der Polizei in Newyork

Von Dr. Ernst Schulze in Hamburg-Großborstel

2



andelt es sich um einen Poolroom mit so bedeutenden Umsätzen, so gibt sich die Polizei natürlich nicht mit dem kleinen Bestechungsgelde von jährlich 2400 Mark zufrieden. Vielmehr wird dann über die zu zahlenden Abgaben besonders verhandelt.

Wünscht jemand einen Poolroom zu eröffnen, so sucht er zunächst eine Mittelsperson auf, die die Geschäfte mit der Polizei einleiten und zum Abschluß bringen kann. Dieser Mittelsperson werden 25 Prozent der Einnahmen versprochen. Von diesen 25 Prozent behält sie etwa den fünften Teil, während die verbleibenden vier Fünftel (oder 20 Prozent der gesamten Einnahmen des Poolrooms) der Polizei zufallen. Von dieser Summe gehen — ich stütze mich dabei auf neuerliche Feststellungen der Zeitschrift Outlook — drei Fünftel an den Polizeicaptain, ein Fünftel an den Polizeiinspektor und das letzte Fünftel an den zweiten Mittelsmann, der die Verhandlungen zwischen dem ersten Mittelsmann und der Polizei übernommen hat. Früher pflegte man das Geld an den Captain im Polizeibureau selbst zu bezahlen. Seitdem aber bei dem plötzlichen Tode eines Captains etwa 60000 Dollars in seinem Bureauschreibpult gefunden worden sind, zieht man es vor, die Zahlungen nicht auf dem Grund und Boden der Polizei zu leisten, sondern anderwärts.

Diese Abgaben werden von der Polizei rücksichtslos eingetrieben. Sie läßt sich nicht darauf ein, daß jemand etwa zunächst einen Poolroom oder ein Bordell eröffnet und erst nachher seine Bestechungsgelder bei der Polizei anzubringen sucht; vielmehr fordert sie Regulierung dieser Pflicht oder eine bindende Abmachung schon vor der Eröffnung. Es wird allgemein angenommen, daß kein verbotenes Haus acht Tage lang bestehen kann, ohne daß der Polizeicaptain davon erfährt, und daß es höchstens zwei Wochen lang betrieben werden kann, ohne seine Zustimmung zu erhalten. Wird versäumt, rechtzeitig vorher Abmachungen mit ihm zu treffen, so wird das Nest von der Polizei ausgenommen und zugrunde gerichtet, selbst wenn der Besitzer nachträglich bereit ist, große Summen für die Duldung zu zahlen.

Wenn trotzdem keine Woche vergeht, ohne daß man in den Newyorker Zeitungen von der Aufhebung von Poolrooms, Bordellen usw. liest, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Polizei dem Publikum gern Sand in die Augen streut. Denn der größere Teil der Öffentlichkeit glaubt natürlich, daß die Polizei außerordentlich wachsam sei und ihre Pflicht vorzüglich erfülle, wenn alle paar Tage eine solche Nachricht in der Zeitung steht. Sehr häufig aber handelt es sich dabei um abgekartete Dinge, wenn natürlich auch ab und zu eine regelrechte Aushebung von Poolrooms und Bordellen durch ein paar ehrliche Polizisten erfolgt. Der Outlook schätzt, daß ein Polizeicaptain, dessen Gewissen keine moralischen Beschwerden kennt, monatlich etwa 4000 Mark außer seinem Gehalt einnimmt, der Polizeieinspektor von denselben Eigenschaften dagegen ungefähr drei- oder viermal so viel.

Die höchsten Einnahmen können von den Detective Sergeants (Kriminalkommissaren) erreicht werden. Der Outlook behauptet geradezu, daß jeder Kriminalkommissar einen Verbrecher an der Hand habe, der ihm Auskunft usw. verschaffe und dafür die Freiheit genieße, auf dem von ihm besonders erkornen Gebiet des Verbrechens straflos tätig zu sein. Nicht selten entsteht Freundschaft zwischen ihnen, und der „Stool“ macht den Kriminalkommissar mit einigen seiner vertrautesten Freunde bekannt. So erweitern sich die geselligen Beziehungen immer mehr, und man kommt dazu, sich gegenseitig beim Vornamen zu rufen und gut freund miteinander zu sein. Diese Beziehungen sollen sich bis zu einem wirklichen System erweitert haben. So erlauben zum Beispiel die Kriminalkommissare den Taschendieben, in bestimmten Bezirken tätig zu sein, und drohen ihnen nur dann mit Verhaftung, wenn sie nicht einen bestimmten Prozentsatz ihrer Beute hergeben. Mit großen Diebstählen allerdings hat die Polizei direkt nichts zu tun, weil das Risiko zu groß ist. Sie erhält aber ihren Anteil doch durch Vermittlung der sogenannten fences, d. h. Geschäfte, in denen gestohlene Sachen von einem Hehler aufbewahrt werden. Der zahlt dann dem Kriminalkommissar seine Abgaben für die Erlaubnis, die Hehlerei zu betreiben — ganz ähnlich wie die Poolrooms den Polizeicaptains ihre Abgaben entrichten.

Die Kriminalkommissare arbeiten immer zu zweien zusammen. Ereignet sich nun der Fall, daß sie über die Verteilung einer bestimmten Beute nicht einig werden können, so soll es häufig vorkommen, daß der eine aus Rache den „Stool“ des andern arretiert.

Die Beziehungen der leichtern Verbrecherwelt zu den Kriminalkommissaren der Stadt Newyork sind deshalb die denkbar besten — soweit es sich um die Zahl derer handelt, die der Bestechung zugänglich sind. Taucht aber einmal ein Kriminalkommissar auf, der es auf ehrliche Weise versucht und sich von dem Verbrecherpack nicht schmieren läßt, so suchen sich die Verbrecher eine recht genaue Personalkennntnis dieses Mannes zu verschaffen. Wird zum Beispiel eine Anzahl von Kriminalkommissaren zusammengerufen, um bestimmte Instruktionen zu empfangen, so lungern die Verbrecher in der Nähe des betreffenden Polizeibureaus herum — durch ihre guten Freunde unter den Polizeikommissaren haben

sie rechtzeitig davon erfahren — und suchen sich die Gesichter der Hineingehenden und Herauskommenen so genau wie möglich einzuprägen. Da es zum Beruf des Verbrechers gehört, ein gutes Personengedächtnis zu haben, so fällt es ihm nicht schwer, sich die Mienen der neuen Kriminalkommissare einzuprägen.

Aber die Verbrecher haben auch manche andre Gelegenheit, deren Gesichter zu sehn. Die Kommissare müssen sich z. B. neu eingebrachte Gefangne ansehen, um ihre Meinung abgeben zu können, ob sie an irgendeinem Verbrechen der letzten Zeit teilgenommen haben. Bei dieser Gelegenheit suchen sich die Halunken die Gesichter der Kommissare genau einzuprägen. Ferner müssen die Kriminalkommissare vor Gericht, um Zeugnis abzulegen, wenn es sich um Anklagen gegen Verbrecher handelt. Hier versammeln sich im Zuschauerraum auch eine Menge von Gaunern, um der Verhandlung zu folgen und um sich gleichzeitig die Mienen der Kommissare einzuprägen. Aus diesem Grunde erschien vor einiger Zeit einer der tüchtigsten neuen Kriminalkommissare vor Gericht in absonderlicher Kleidung und mit geschwärztem Gesicht, weil er wußte, daß der Verhandlung eine Menge von Verbrechern bewohnen würde, um sein Gesicht kennen zu lernen. Törichterweise wurde der Kriminalkommissar von dem Polizeirichter bestraft, weil er „in unehrebbietiger Weise“ vor Gericht erschienen sei — ja der Polizeirichter verweigerte sogar, auch nur die Gründe anzuhören, die den Kriminalkommissar zu seiner Verkleidung veranlaßt hatten.

Das deutet schon an, daß auch die Polizeirichter bestechlich sind. Und tatsächlich ist dies der Fall. Wenigstens wird eine ganze Anzahl von Fällen erzählt, in denen einige der vierzehn Polizeirichter Entscheidungen gefällt haben, die offenbar nur durch Bestechung veranlaßt worden sind. Einer dieser Fälle ist der folgende. Ein Polizist war durch seine Nachforschungen zu der Gewißheit gekommen, daß in einem bestimmten Hause ein Bordell betrieben wurde, das außerordentlich starken Zuspruch fand. Er ging mit seinen Beweisen zu dem zuständigen Polizeirichter und bat um einen Verhaftsbefehl gegen die Besitzerin. Aber der Richter verweigerte den Verhaftsbefehl und erzählte dem Polizisten vertraulich, daß sich Mr. Soundso, eine bekannte lokalpolitische Größe, für das Haus interessiere, und daß der Polizist deshalb besser täte, zu vergessen, daß er um den Verhaftsbefehl gebeten hätte.

Als nach einiger Zeit ein anderer Polizeirichter vertretungsweise die Amtsgeschäfte führte, unterbreitete der Polizist diesem den Fall abermals. Er erhielt sofort den Verhaftsbefehl und führte ihn aus. Als der Fall dann zur gerichtlichen Verhandlung kam, setzte das in amerikanischen Gerichten so beliebte System der Vertagungsanträge unter irgendwelchen äußerlichen Vorwänden ein. Der Fall wurde wieder und wieder vertagt — bis der erste Polizeirichter wieder die Amtsgeschäfte übernommen hatte. Als nun aber der Polizist, den der Fall erbitterte, seinerseits um nochmalige Vertagung bat — alle Vertagungsanträge waren bis dahin von dem Rechtsanwalt der Bordellbesitzerin gestellt worden —, wurde er von dem Polizeirichter scharf angefahren, weil er den Gang der Gerechtigkeit beeinflussen wolle. Der Fall wurde sofort verhandelt — und die

Bordellbesitzerin freigesprochen. Erfolgt aber wirklich einmal die Verurteilung einer Bordellbesitzerin, so wird ihr eine Strafe von 30 bis 40 Dollars auferlegt, die ihr natürlich gar nichts ausmacht.

Ich habe auch diesen Fall dem Aufsatz eines der Mitglieder des Fünzigerausschusses im Outlook entnommen und führe nach dessen Autorität noch an, daß von den vierzehn Polizeirichtern mehr als die Hälfte notorisch bestechlich sein sollen.

Man glaubt nun in Newyork, das Übel stark einschränken zu können, wenn man eine Veränderung in der Organisation der Polizei vornimmt. General Bingham, der sich an die Spitze der Reformbewegung gestellt hat, meint des Übels Kern darin gefunden zu haben, daß die höchsten Polizeibeamten, die Commissioners, von denen die Stadt Newyork vier hat, zu geringe Macht über die ihnen direkt unterstellten Inspektoren haben. Bisher lagen die Dinge so, daß der Commissioner von seinen Captains zu Inspektoren befördern konnte, wen er wollte, daß diese Beförderung aber nicht rückgängig zu machen war. Dadurch war nicht nur ein Anreiz für die Inspektoren hinfällig geworden, ihre Pflicht treu und eifrig zu erfüllen — denn weitere Beförderung war für sie nicht möglich —, sondern ihre Machtvollkommenheit soll auch eine zu große gewesen sein. Man zählte etwa hundert Captains und neunzehn Inspektoren. Die „Bingham Bill“ schlug nun vor — und dieser Vorschlag wurde zum Gesetz erhoben —, daß es in der Macht des Commissioners liegen solle, einen Captain, der ihm dafür besonders geeignet erscheine oder sich besondere Verdienste erworben habe, zum Inspektor zu machen, daß aber diese Ernennung wieder rückgängig gemacht werden könne. Vor allem soll diese neue Bestimmung wohl auch verhindern, daß von unehrlichen Commissioners — denn auch solche gibt es natürlich — massenhaft Beförderungen von Captains zu Inspektoren vorgenommen werden, mit denen sich der Nachfolger des Commissioners dann einfach abzufinden hat. Früher hatte schon die Bestimmung bestanden, daß die Kriminalkommissare den uniformierten Polizisten zu entnehmen seien, daß sie aber zur uniformierten Polizei zurückversetzt werden könnten. Da sie diese Rückversetzungsmöglichkeit jedoch nicht schätzten, veranlaßten die Kriminalkommissare ihre guten Freunde in den gesetzgebenden Körperschaften des Staates Newyork, ein Gesetz durchzubringen, wonach sie von dem Commissioner nicht mehr zurückversetzt werden können. Die Folge war, daß der Posten eines Kriminalkommissars bald einen bestimmten Preis erhielt — etwa 3500 Dollars. Für den Commissioner, der die Kriminalkommissare zu ernennen hatte, konnte dies ein einträgliches Geschäft sein, und einer der Nichtgentlemen, die diesen Posten bekleideten, ein Mann namens Murphhy, ernannte insolgedessen nicht weniger als hundertelf Detective Sergeants. Bezeichnenderweise wurden 80 Prozent von dieser Menge erst kurz vor Schluß seiner Amtsperiode am 31. Dezember 1901 ernannt. Die Bingham Bill hat den Posten des Detective Sergeants nun aufgehoben und das alte Recht der Commissioners wiederhergestellt, uniformierte Polizisten zu

Kriminalkommissaren zu ernennen, sie aber auch wieder zur uniformierten Polizeitruppe zurückzusenden, wenn sie sich als unzulänglich erweisen.

Es muß jedoch wohl jedem, der die Verhältnisse ohne Voreingenommenheit betrachtet, klar werden, daß die Bingham Bill nur eines der vielen Mittel geschaffen hat, die angewandt werden müßten, um die Newyorker Polizeiverwaltung von Korruption zu reinigen. Zunächst setzt das neue Gesetz voraus, daß die Commissioners anständige Leute sind. Aber wer bürgt dafür? Der eben angeführte Fall des Commissioners Murphy zeigt doch deutlich genug, daß auch auf diese Posten Schufte gelangen können. Und wenn die eine so große Machtvollkommenheit haben, daß sie nicht nur befördern, sondern auch zurückversetzen können, so könnten sich vielleicht gelegentlich noch ärgere Mißstände ergeben als bisher.

Dann aber ist auch nicht zu vergessen, daß auch die besten Absichten anständiger Vorgesetzter durch den aktiven oder den passiven Widerstand ihrer Untergebenen zunichte gemacht werden können. Und gerade in dieser Beziehung sind die Erfahrungen der Newyorker Polizei äußerst betäubend. Wiederholt haben ehrliche Commissioners gegen einige ihrer Untergebenen wegen Pflichtverletzung im Dienst ein Disziplinarverfahren anhängig gemacht. Wurde der Angeklagte verurteilt, so hatte er eine Strafe zu zahlen, die zwischen dem Lohnsatz für einen Tag und für dreißig Tage schwankte. Für schwerere Verfehlungen wurde er entlassen. Nach dem Outlook ist jeder Inspektor, der infolge eines solchen von dem Commissioner anhängig gemachten Disziplinarverfahrens entlassen wurde (der amerikanische Ausdruck lautet broken), und der dann an die bürgerlichen Gerichtshöfe appellierte, wieder in sein Amt eingesetzt worden — in einigen Fällen gerechterweise, gewöhnlich aber infolge irgendeines äußerlichen Verfehlers im Beweisaufnahmeverfahren. Es ist selbstverständlich, daß die Autorität der Commissioners darunter schwer gelitten hat.

Und nun denke man gar an die böshaft dumme Art, in der die Polizei die Befehle der obern Beamten ausführen kann, wenn die untern Organe ihren Vorgesetzten ein Schnippchen schlagen wollen! Vor einiger Zeit wurden zum Beispiel dem Commissioner Bingham, der als Haupt der Reformbewegung bekannt war, lebhaftige Klagen über den Zustand einiger Straßen vorgebracht, die zu den Hafenfähren führen und die durch alle möglichen Waren, die auf den Bürgersteigen aufgestapelt waren, förmlich blockiert wurden. Bingham beauftragte den Inspektor des Bezirks, den Übelstand zu beseitigen. Der Inspektor gab darauf seinen Polizisten den Befehl — nicht etwa, für Beseitigung der Waren auf den Bürgersteigen zu sorgen, sondern — alle Leute zu verhaften, die sich mit diesen Waren irgendwie etwas zu schaffen machten, oder die in dem Verdacht stehn könnten, damit irgend etwas zu tun zu haben! Die Polizisten verhafteten darauf eine Unmenge von Menschen, die keine Ahnung hatten, was sie verbrochen hatten, schleppten sie in die „Patrol“-Wagen und lieferten sie auf dem Polizeibureau ab. Hier wurden Schuldige und Unschuldige entlassen,

weil sich die Polizei nicht die geringste Mühe gegeben hatte, Beweise für ihre Schuld zu sammeln. Natürlich war die Erregung der Öffentlichkeit groß, und der allgemeine Zorn richtete sich nicht etwa gegen den Inspektor, sondern natürlich gegen den Commissioner Bingham.

Ein anderer Fall. Es kommt häufig vor, daß ein Politiker wünscht, daß einige uniformierte Polizisten, denen er einen Gefallen erweisen will, zu Kriminalkommissaren gemacht werden. Er wendet sich dann an den Captain seines Bezirks, und der Captain trägt diesen Wunsch, der ihm Befehl ist, dem Commissioner vor — natürlich ohne zu erwähnen, daß sein Antrag auf den Wunsch des Politikers zurückzuführen ist. Wenn der Commissioner eine feine Nase hat, merkt er selbstverständlich, daß hier politische Schiebungen vorgenommen werden sollen, und lehnt — vorausgesetzt, daß er ein anständiger Mensch ist — den Antrag des Captains ab. Wenn er dann später etwa erfährt, daß in dem Bezirk des Captains fürchterlich gespielt wird, und wenn er den Captain darüber zur Rede stellt, so kann es ihm leicht passieren, daß dieser den Vorwurf mit der Begründung zurückweist, daß er ja vor einigen Wochen darum gebeten habe, ihm einige Kriminalkommissare mehr zuzuweisen. Das sei ihm damals abgelehnt worden, und er könne nun mit der geringen Anzahl von Kommissaren, die ihm zur Verfügung stünden, dem Unwesen nicht mehr steuern.

Will der Commissioner aber den Wunsch des Captains, mehr Kriminalkommissare zu erhalten, erfüllen, ohne ihm doch den Gefallen zu tun, gerade die von ihm vorgeschlagenen uniformierten Polizisten zu Kriminalkommissaren zu ernennen, so kommandiert er vielleicht drei oder vier Kriminalkommissare aus einem andern Bezirk, die er als zuverlässig und ehrlich kennt, in den Bezirk des Captains ab. Es dauert dann nicht lange, bis diese ehrlichen Beamten gegen Bordelle und Poolrooms Anzeige erstatten, die in dem Bezirk des Captains ganz offen ihr Wesen treiben können, weil sie den Captain bestochen haben. Darauf sucht sich der Captain die unbequemen Eindringlinge dadurch wieder vom Halbe zu schaffen, daß er den Commissioner vertraulich warnt: er habe die Empfindung, die neuen Kommissare steckten mit den Besitzern von Bordellen und Spielzimmern unter einer Decke, und er halte es darum für besser, daß sie versetzt würden. Kommt der Commissioner diesem Wunsche nicht nach, so geben die neuen Kommissare die Sündenböcke für alles ab, was in dem betreffenden Polizeibezirke schiefl geht.

Doch genug der Beispiele für die Korruption der Newyorker Polizei. Daß noch viel schlimmere Dinge vorkommen, dafür gibt zum Beispiel Baumgarten in seinem Buch über die Newyorker Kadetten eine ganze Reihe von Beweisen. So führt er Seite 126 bis 136 Meineide, Morde, ja direkte Kuppelerei auf, die die Polizei auf dem Gewissen hat. Und wie in Newyork, so geht es auch sonst vielfach in den Vereinigten Staaten. Man kennt drüben eine ganze Anzahl von Großstädten, in denen die Polizei, wie man mit Bestimmtheit weiß, mit Bordellen, Poolrooms und direkten Verbrechen unter einer Decke steckt. So

wurde zum Beispiel in Troy (Newyork) ein Polizeisuperintendent seines Amtes enthoben, weil er selbst den Verkauf von Spirituosen an die Besitzer von Bordellen betrieb. In Minneapolis (Minnesota) erhielt der dortige Bürgermeister und Polizeichef Ames vor einigen Jahren eine Gefängnisstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten, weil er in zahlreichen Fällen Bestechungsgelder von den Besitzerinnen öffentlicher Häuser angenommen hatte.

Solche Fälle sind allgemein bekannt, sie laufen von Zeit zu Zeit durch die Presse und erregen die Entrüstung aller anständigen Leute. Aber das Schlimme ist eben, daß die anständigen Elemente in den Vereinigten Staaten nicht stark genug sind, um deren politisches Leben von dem Geiste der Unehrlichkeit zu reinigen. Es hat sich der öffentlichen Meinung Amerikas schon seit Jahrzehnten eine solche Gleichgiltigkeit in bezug auf die Verwaltungsgrundsätze städtischer und staatlicher Einrichtungen bemächtigt, daß durch so kleine Reformmaßregeln, wie sie die Bingham Bill ist, kaum etwas erreicht werden wird. Sogar eine Reform an Haupt und Gliedern, wie sie zum Beispiel für die staatlichen Stellungen durch die Civil Service Reform erstrebt wird, würde das Übel doch nicht beseitigen können. Denn alle Gesetze und alle schönen Vorschriften bleiben auf dem Papier stehn, wenn nicht Menschen vorhanden sind, die von ihrem Geiste durchdrungen sind und den festen Willen haben, diese Gesetze und Vorschriften zur Anerkennung zu bringen. So wird denn auch von der Reform der Newyorker Polizei, wie sie jetzt von dem Commissioner Bingham auf Grund des neuen Gesetzes versucht wird, kaum eine dauernde Besserung zu erwarten sein. Es heißt eben leider in den amerikanischen Staats- und Stadtverwaltungen: Andre Leute, andre Sitten.

Eine durchgreifende Besserung ist nur zu erwarten, wenn die öffentliche Meinung der Vereinigten Staaten einmal eingesehen haben wird, daß in der öffentlichen Verwaltung nur die unbedingteste Ehrlichkeit und Reinlichkeit herrschen dürfen. Um ein solches Ergebnis zu erreichen, wird es aber erst eines energischen moralischen Kreuzzuges bedürfen, für den im Augenblick in Amerika keine Anzeichen zu entdecken sind.



## Weiteres von Wilhelm Wundt



rsahren wir vorläufig noch nicht, wie Wundt das Verhältnis zwischen Mythologie und Religion grundsätzlich auffaßt (siehe Heft 7, Seite 328, unten), so wissen wir doch, wie er über die Religion an sich denkt — aus seiner Metaphysik, von der 1907 (bei Wilhelm Engelmann in Leipzig) die dritte, umgearbeitete Auflage erschienen ist. Daß seine Darstellung nicht völlig befriedigt, ist bei der Rezension der zweiten Auflage hervorgehoben worden, aber sie erscheint immerhi n